

Einwohnergemeinde Madiswil



Reglement über die **Schulzahnpflege**

vom 14.12.2002

Revision: 05.12.2019 - Änderung Zuständigkeiten, freie Zahnarztwahl

Reglement über die Schulzahnpflege

(Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.)

Die Einwohnergemeinde Madiswil beschliesst gestützt auf
- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Madiswil

folgendes Reglement über die Schulzahnpflege:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck ¹ Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.
² Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

II. Organisation

Artikel 2¹

Schulzahnarzt/
Kosten ¹ Für die Eltern besteht freie Zahnarztwahl. Der schulzahnärztliche Dienst wird durch die von den Eltern bestimmten Zahnärzte erledigt.
² Beiträge der Einwohnergemeinde Madiswil werden gemäss dem Tarif der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO berechnet.
³ Mehrkosten werden den Eltern weiterverrechnet.

Artikel 3

Fachpersonal Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Schulkommission ernannt wird.

Artikel 4²

Schulzahnpflege-
leitung Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch das Schulsekretariat der Volksschule Madiswil ausgeübt.

III. Behandlungskostenbeiträge

Artikel 5

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.12.2019

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.12.2019

Anspruchsberechtigung
- allgemein

¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

² Die Schulkommission Madiswil prüft und entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.³

Artikel 6

Persönliche
Verhältnisse

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Artikel 7

Finanzielle
Verhältnisse

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

Artikel 8

Ermittlung des
Einkommens
und Vermö-
gens

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Artikel 9

Massgebende
Behandlungs-
kosten

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);
- d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.

^{3 4}

Artikel 10

Grenzwerte

¹ An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 9) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.

³ Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 12 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 30.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

⁴ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.12.2019

⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.12.2019

Geltend- machung des Beitrages	<p>Artikel 11⁵</p> <p>¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular an das Schulsekretariat der Volksschule Madiswil.</p> <p>² Dem Gesuch sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages <p>³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.</p>
Beitragsbe- rechnung	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen, 5% des Vermögens und der Kinderzahl.</p> <p>² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.</p>
Finanzierung	<p>Artikel 13</p> <p>Die anfallenden Behandlungskosten werden aus dem Zinsertrag des Legat Marie Jäggi finanziert.</p>
<p>IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
Übergangsbe- stimmungen	<p>Artikel 14</p> <p>Für Behandlungskosten während des Jahres 2002 gelten die per 1. Januar 2002 aufgehobenen kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 15</p> <p>Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.</p>

Die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2002 nahm dieses Reglement samt den Anhängen 1 und 2 an.

EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. F. Sigrist

sig. A. Hasler

F. Sigrist

A. Hasler

⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.12.2019

Auflagezeugnis

Das Reglement über die Schulzahnpflege hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2002 in der Gemeindeschreiberei Madiswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger von Aarwangen vom 7. November 2002 und 12. Dezember 2002 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 13. November 2002 öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb dieser Fristen sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 14. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Hasler

A. Hasler

1. Änderung

Die Einwohnergemeindeversammlung von Madiswil hat am 5. Dezember 2019 die Änderungen von Artikel 2, 4, 5 und 11 (Änderung Zuständigkeiten, freie Zahnarztwahl) wie vorliegend genehmigt.

Diese Bestimmungen treten rückwirkend per 01. August 2019 in Kraft.

Madiswil, 5. Dezember 2019

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ulrich Werren

Andreas Hasler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat die Revision des Reglements über die Schulzahnpflege während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 in der Gemeindeschreiberei Madiswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im amtlichen Anzeiger Oberaargau vom 31. Oktober 2019 und 23. Januar 2020 öffentlich bekannt gemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Madiswil, 24. Februar 2020

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Hasler

Anhang 1

zum

Schulzahnpflege-Reglement

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Madiswil, 14. Dezember 2002

Anhang 2 zum Schulzahnpflege-Reglement

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

		massgebendes Einkommen gemäss Art. 7													
		bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
Kinder- zahl		Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de
1		10 %	90 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2		10 %	90 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3		0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4		0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5		0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6		0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Madiswil, 14. Dezember 2002